



KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MAINZ

167. Jahrgang

Mainz, den 15. Oktober 2025

Nr. 11

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2025. – Profanierung der Kirche St. Laurentius in Dreieich-Sprendlingen. – Profanierung der Hauskapelle im Altenpflegeheim St. Ludwig in Offenbach. – Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die Diözesen Limburg, Mainz, Speyer und Trier. – Wahlversammlung der Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des deutschen Caritasverbandes vom 26.09.2025. – Handreichung zur Zusammenarbeit von Pfarrei- oder Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat im Bistum Mainz. – Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am Sonntag, dem 2. November 2025. – Errichtung und Satzung der Sankt Lioba Schulstiftung. – Neuer Vorstand der DiAG-MAV. – Personalchronik. – Korrektur der Personalchronik. – Warnung.

Bischofskonferenz

81. Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2025

Liebe Geschwister im Glauben,

„Er gibt dem Müden Kraft, dem Kraftlosen verleiht er große Stärke“ (Jesaja 40,29). Diese wunderbare Verheißung des Propheten Jesaja erinnert uns daran, dass Gott die Quelle unseres Lebens ist. Aus dieser Quelle können wir besonders in den müden und schwachen Momenten unseres Lebens schöpfen. Auch in unserer so zerrissenen Welt schenkt der Glaube an Gott uns Halt und Orientierung – ganz persönlich und ebenso in der Gemeinschaft.

Die diesjährige Diaspora-Aktion des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken greift diesen hoffnungsvollen Zuspruch auf. Unter dem Leitwort „Stärke, was dich trägt.“ ermutigt die Aktion dazu, sich immer wieder neu der tragenden Fundamente des eigenen Lebens zu vergewissern und diese bewusst zu stärken. Denn äußere Kraft braucht innere Stärke!

Tragendes zu stärken ist auch für das Bonifatiuswerk eine wichtige Aufgabe. Das Hilfswerk unterstützt Christinnen und Christen, die ihren katholischen Glauben in einer extremen Minderheitensituation in Nordeuropa, im Baltikum sowie in den katholischen Diaspora-Regionen Nord- und Ostdeutschlands leben. Es stärkt ehrenamtliches und hauptberufliches Engagement in der Kirche, hilft bei Gemeindebauten und der Anschaffung von Fahrzeugen und fördert die Kinder- und Jugendhilfe vor Ort.

Liebe Schwestern und Brüder, wir bitten Sie zum Diaspora-Sonntag am 16. November herzlich um Ihr Gebet und um eine großzügige Spende. Mit Ihrer Hilfe kann das Bonifatiuswerk jährlich über 1.200 Projekte fördern und so stärken, was die Menschen trägt.

Kloster Steinfeld, den 12.03.2025

Für das Bistum Mainz

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 09.11.2025, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Diaspora-Sonntag, dem 16.11.2025, ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt und ohne Abzüge weiterzuleiten.

Bischof

82. Profanierung der Kirche St. Laurentius in Dreieich-Sprendlingen

Hiermit verfüge ich gemäß c. 1212 CIC i. V. m. 1222 § 2 CIC die Profanierung der Kirche St. Laurentius in Dreieich-Sprendlingen sowie gemäß c. 1238 § 1 CIC des darin befindlichen Zelebrationsaltars.

Weil die inhaltlichen und formalen Voraussetzungen vorliegen, war dem vom Verwaltungsrat der Pfarrei St. Laurentius, Dreieich beschlossenen Antrag nach Anhörung des Priesterrates und gemäß c. 50 CIC derjenigen, deren Rechte verletzt werden könnten, zu entsprechen. Die Reliquien sind dem Bischofshaus zu übergeben und das Allerheiligste in eine andere Kirche zu überführen. Das Gebäude wird künftig von der Bethanien Diakonissen-Stiftung als profaner Mehrzweckraum würdig verwendet, der von der Kita und der Seniorenresidenz genutzt werden kann, die auf dem Grundstück entstehen sollen.

Mainz, den 16.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 u. 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beim Bischof von Mainz beantragt werden.

83. Profanierung der Hauskapelle im Altenpflegeheim St. Ludwig in Offenbach

Im Zuge von Umstrukturierungen beabsichtigt der Caritasverband Offenbach e. V. das 1976 fertiggestellte Gebäude des Pflegeheims St. Ludwig einer anderen Bestimmung zuzuführen. Die Planungen sehen den Abriss des Gebäudes und den Bau eines neuen Hauses für seniorengerechtes Wohnen sowie die Einrichtung einer Geschäftsstelle für den Caritasverband vor. Die Kapelle wird nach dem Umzug der Bewohner nicht mehr benötigt.

Deshalb verfüge ich hiermit gemäß c. 1212 CIC i. V. m. 1224 § 2 CIC die Profanierung der Hauskapelle im Altenpflegeheim St. Ludwig in Offenbach.

Die Prinzipalien sollen einer anderen christlichen Gemeinde im In- oder Ausland geschenkt werden. Die anderen Gegenstände werden an Gemeindemitglieder verschenkt.

Mainz, den 24.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 u. 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beim Bischof von Mainz beantragt werden.

84. Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die Diözesen Limburg, Mainz, Speyer und Trier

Vorsitzende Richterin
Dr. Ulrike Fleck

Stellvertretender Vorsitzender Richter
Prof. Dr. Curt Wolfgang Hergenröder

Beisitzende Richterin und Richter – Dienstgeberseite
Prof. Dr. Andreas van der Broeck, Bistum Mainz
Dr. Elisabeth Eicher, Bistum Mainz
Markus Geißler, Bistum Trier
Prof. Dr. Peter Platen, Bistum Limburg
Patrick Vollhardt, Bistum Mainz
Marcus Wüstefeld, Bistum Speyer

Beisitzende Richter – Dienstnehmerseite
Patric Feick, Bistum Limburg
Markus Horn, Bistum Mainz
Markus Krogull-Kalb, Bistum Trier
Christian Mosen, Bistum Trier
Christoph Neunobel, Bistum Mainz
Dominik Steigleder, Bistum Speyer

Die Amtszeit beginnt am 01.10.2025 und endet am 30.09.2030.

Die Anschrift des Kirchlichen Arbeitsgerichts lautet:
Kirchliches Arbeitsgericht für die Diözesen Limburg, Mainz, Speyer und Trier, Geschäftsstelle, Bischofsplatz 2, 55116 Mainz, Tel. 06131 253-9935, Fax 06131 253-9936

85. Wahlversammlung der Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des deutschen Caritasverbandes vom 26.09.2025

In der Wahlversammlung vom 26. September 2025 ist Herr Caritasdirektor Ulrich Dorweiler, Caritasverband Gießen e.V., mehrheitlich zum Dienstgebervertreter der RK Mitte für die Amtsperiode vom 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2029 gewählt worden.

Des Weiteren bestimmt der Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e.V. Herrn Burkhard Tscheschner, Referent für Arbeits- und Sozialrecht, gemäß § 6 Abs. 2 AK-Ordnung als weiteres Mitglied der Dienstgeberseite der RK Mitte für die Amtsperiode vom 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2029.

Generalvikar und Bevollmächtigte

86. Handreichung zur Zusammenarbeit von Pfarrei- oder Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat im Bistum Mainz

Weil in der Zusammenarbeit von Pfarrei- oder Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat in der Praxis Fragen entstehen, werden hier Antworten auf die häufigsten dieser Fragen gegeben. Rechtsgrundlagen hierfür sind insbesondere das KVVG und das Statut für die Pfarreiräte im Bistum Mainz.

1. Einladung

Gemäß § 3 Absatz 3 des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Mainz (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz – KVVG) ist die oder der Vorsitzende des Pfarrei- oder Pfarrgemeinderates oder ihre oder seine Stellvertretung zu den Sitzungen des Verwaltungsrats einzuladen, soweit diese nicht bereits Mitglieder des Verwaltungsrates sind. Sie oder er nimmt beratend an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil.

Der oder die Vorsitzende des Pfarrei- oder Pfarrgemeinderates kann den Verwaltungsrat darüber verständigen, dass die Einladung allgemein oder im Einzelfall unmittelbar an die stellvertretende Person gehen soll.

Der oder die stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates ist Mitglied des Pfarrei- oder Pfarrgemeinderates und wird zu dessen Sitzungen eingeladen. Sie oder er nimmt an den Sitzungen des Pfarreirats beratend und im Pfarrgemeinderat stimmberechtigt teil.

2. Beteiligung des Pfarrei- oder Pfarrgemeinderates

Gemäß § 4 Absatz 2 Ziffer 5 des Statuts für die Pfarreiräte im Bistum Mainz (PfrSt), und § 2 Abs. 2, Nr. 5 Statut für die Pfarrgemeinderäte in der Diözese Mainz gibt der Pfarrei- oder Pfarrgemeinderat vor allen Beschlüssen des Verwaltungsrates, die der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates bedürfen, eine Stellungnahme ab. Dies betrifft insbesondere die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan der Kirchengemeinde sowie Bau- und Grundstücksangelegenheiten. Diese Stellungnahme ist den Antragsunterlagen an das Bischöfliche Ordinariat beizufügen.

Vor einer der genannten Entscheidungen des Verwaltungsrates ist der Pfarrei- oder Pfarrgemeinderat zu informieren. Ihm ist rechtzeitig Einblick in die vorliegenden Unterlagen zu gewähren. Dieser gibt innerhalb von vier Wochen eine schriftliche Stellungnahme gegenüber dem Verwaltungsrat ab. Diese ist vom Verwaltungsrat vor dessen Entscheidung in der Sache zu erörtern. Der Pfarrei- oder Pfarrgemeinderat kann erklären, dass er auf eine Äußerung verzichtet.

Hat der Verwaltungsrat in der Sache eine Entscheidung getroffen, so ist in das Protokollbuch zu diesem Punkt ein Vermerk aufzunehmen, dass die Rechte des Pfarrei- oder Pfarrgemeinderates gewahrt wurden. Dieser Vermerk muss auch in den Protokollauszügen erscheinen. Dies ist Voraussetzung für die Bearbeitung des Vorganges durch das Bischöfliche Ordinariat.

3. Gegenseitige Information

Pfarreirat und Verwaltungsrat informieren sich regelmäßig, mindestens aber einmal jährlich über ihre Arbeit.

87. Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am Sonntag, dem 2. November 2025

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel-, Ost- und Südosteuropa. Für den Wiederaufbau und die Stärkung der Kirche in den betroffenen Ländern ist die Priesterausbildung auch 30 Jahre nach dem Ende des Kommunismus weiterhin sehr wichtig. Es zeigt sich dort deutlich, wie zentral die Begleitung der Menschen und die Seelsorge durch Priester ist, in Zeiten des Krieges in der Ukraine, der Konflikte um Armenien und den Kosovo, der politischen Verhältnisse in Russland und Belarus sowie angesichts von sozialer Not und der Diaspora-Situation in vielen Renovabis-Partnerländern im Osten Europas.

Ein Plakat wird von Renovabis direkt verschickt bzw. kann dort angefordert werden:

Renovabis – Solidaritätsaktion der dt. Katholiken mit den Menschen in Mittel- und Osteuropa
Domberg 38/40, 85354 Freising, Telefon: 08161 / 5309-53 oder -49, E-Mail: info@renovabis.de, Internet: www.renovabis.de

Die Kollekten-Gelder sollen so bald wie möglich entsprechend der Anweisung im Kollektenplan an die Bistumskasse überwiesen werden. Die Kollekte wird über das Bistum an Renovabis weitergeleitet.

88. Errichtung und Satzung der Sankt Lioba Schulstiftung

Mit Datum vom 05.08.2025 hat das Regierungspräsidium Darmstadt als staatliche Stiftungsaufsicht die Errichtung der „Sankt Lioba Schulstiftung“ als rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts anerkannt. Zuvor war am 25.10.2024 die kirchliche Zustimmung durch das Bischöfliche Ordinariat erteilt worden. Die „Sankt Lioba Schulstiftung“ wurde mit Dekret vom 17.09.2025 als kirchlich-juristische Person nach c. 1303 § 1 Ziff. 1 CIC in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Stiftungsordnung für das Bistum Mainz errichtet.

Die Stiftung hat sich folgende Satzung gegeben:

Satzung der Sankt Lioba Schulstiftung

Präambel

Als erste Lehrerin Germaniens und Äbtissin wirkte die hl. Lioba (710-782) aus überzeugter Glaubenskraft in beispielhafter Zuwendung zu den ihr anvertrauten Menschen. Ihr Charisma, ihr Enthusiasmus für die Bildungsbotschaft weisen nachhaltig den Weg für die Bildungs- und Erziehungsarbeit an der Sankt Lioba Schule.

Die Sankt Lioba Schule erteilt ihren Unterricht in Ausrichtung auf das christliche Menschen- und Weltbild gemäß Schulvertrag und Schulordnung nach Maßgabe der Grundordnung für katholische Schulen in freier Trägerschaft im Land Hessen.

Unter Achtung der freien Entscheidung will die Schule durch eine ganzheitliche Erziehung und fundierte gymnasiale Bildung den jungen Menschen helfen, ein Leben aus dem Glauben zu führen und die Bereitschaft und Fähigkeiten fördern, die Welt aus christlicher Verantwortung mitzugestalten.

Die Sankt Lioba Schulstiftung wird errichtet, um im Geiste ihrer Namenspatronin die Qualität der Bildungsarbeit an der Sankt Lioba Schule verantwortungsbewusst zu fördern und nachhaltig zu sichern.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Die Stiftung führt den Namen „Sankt Lioba Schulstiftung“. Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.

(2) Ihr Sitz ist Bad Nauheim, Wetteraukreis.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Die Sankt Lioba Schule ist eine staatlich anerkannte Ersatzschule in kirchlicher Trägerschaft. Träger der Sankt Lioba Schule ist die Schulgesellschaft St. Martinus gGmbH, die wiederum eine hundertprozentige Tochtergesellschaft des Bistums Mainz (Körperschaft des öffentlichen Rechts) ist.

§ 2 Zweck der Stiftung

(1) Die Stiftung verfolgt die in der Präambel formulierte Zielsetzung. Dazu dient die Förderung generell aller Rahmenbedingungen, die das katholische Profil der Sankt Lioba Schule sichern und bewahren.

(2) Zweck der Stiftung ist die finanzielle Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur und der Religion.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a. die finanzielle Förderung der christlichen Erziehungsgemeinschaft der Eltern, Lehrer, Schüler und Ehemaligen der Sankt Lioba Schule,
- b. die finanzielle Förderung der konzeptionellen Kontinuität im Wandel der zeitlichen Herausforderungen,
- c. die finanzielle Förderung und Sicherung der gymnasialen Bildungsqualität durch individuelle Begabungsentfaltungen im Unterricht, Arbeitsgemeinschaften und regulären Projekten,
- d. die finanzielle Förderung der Schulseelsorge in der täglichen Schülerbegleitung wie in schulspezifischen Projekten,

- e. die finanzielle Personalförderung und -entwicklung nach Qualitätskriterien des katholischen Profils,
- f. die finanzielle Förderung und Ausweitung der Öffnung der Sankt Lioba Schule zu Universitäten, Studienstiftungen, Gemeinde, Kultur-, Wirtschafts- und Sozialeinrichtungen im Sinne ihres Auftrags zur wissenschaftlichen berufsorientierten Ausrichtung,
- g. die finanzielle Förderung weiterer kirchlicher und religiöser Zwecke, besonders auch der ökumenischen Anliegen, durch Vorträge, Beratung und Erfahrungsaustausch.

(4) Zweck der Stiftung ist auch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Förderung der zuvor genannten steuerbegünstigten Zwecke für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung nicht entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vermögen der Stiftung

(1) Der Stiftung wird ein Grundstockvermögen zur Verfügung gestellt. Dieses ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft und ist in seinem Bestand dauerhaft und ungeschmälert zu erhalten. Das Grundstockvermögen der Stiftung soll durch Zustiftungen der Stifterin oder Dritter erhöht werden. Zuwendungen an die Stiftung können mit der Auflage verbunden werden, dass sie für eine im Rahmen der Stiftungszwecke vorgesehenen Einzelmaßnahmen zu verwenden sind.

(2) Soweit möglich und erforderlich sollen zweckgebundene Rücklagen gebildet werden. Zur Erhaltung der Leistungskraft der Stiftung können die Erträge des Vermögens auch zur Bildung freier Rücklagen in gesetzlich zulässiger Höhe verwendet werden.

(3) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese von Zuwendenden nicht ausdrücklich zur

Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

(4) Zuwendungen ohne Zweckbestimmung auf Grund einer Verfügung von Todes wegen können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

(5) Es besteht kein Rechtsanspruch Dritter auf die Gewährung von Stiftungsmitteln.

§ 5 Organe der Stiftung

(1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Beirat.

(2) Einzelne Personen können nicht verschiedenen Stiftungsorganen angehören.

(3) Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auf Beschluss des Beirats kann ein Auslagenersatz gewährt werden.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei Personen. Vorsitzende/r des Vorstands ist immer der/die Schulleiter/in der Sankt Lioba Schule.

(2) Dem Vorstand gehören weiterhin zwei sachkundige Vertreter des öffentlichen Lebens, insbesondere aus der Wirtschaft, an, von denen ein Vertreter aus der Schulleiterschaft kommen sollte. Diese weiteren Vorstandsmitglieder werden auf Vorschlag des/der Vorsitzende/n des Vorstands vom/von der Bildungsdezernenten/in des Bistums Mainz für jeweils drei Jahre bestellt.

(3) Der erste Vorstand wird im Stiftungsgeschäft bestellt.

(4) Die Amtszeit der weiteren Vorstandsmitglieder beträgt jeweils drei Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit kann der/die Bildungsdezernent/in des Bistums Mainz auf Vorschlag des/der Vorsitzenden des Vorstands diese weiteren Mitglieder des Vorstands für weitere drei Jahre bestellen (Wiederbestellung).

(5) Die Mitglieder des Vorstands wählen aus ihrer Mitte den/die Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden.

(6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ernennt der Vorstand ein neues Mitglied, das in die Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds eintritt.

(7) Nach Maßgabe von § 9 Abs. 3 der Stiftungsordnung für das Bistum Mainz ist der Vorstand verpflichtet, die Zusammensetzung des Vorstands und jede Änderung in der Zusammensetzung eines Organs dem Bischöflichen Ordinariat mitzuteilen.

§ 7 Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich durch seine/n Vorsitzende/n. Im Verhinderungsfall vertreten die zwei weiteren Vorstandsmitglieder gemeinsam die Stiftung.

(2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- b. Vergabe der Erträge des Stiftungsvermögens,
- c. Durchführung und Rechnungslegung, insbesondere Erstellung und Vorlage einer Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
- d. Anzeige jeder Änderung der Zusammensetzung des Vorstands an die Aufsichtsbehörde.

(3) Der/die Vorsitzende beruft den Vorstand bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich ein.

§ 8 Beschlüsse des Vorstands

(1) Beschlüsse des Vorstands werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Wenn kein Mitglied des Vorstands widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren sowie im virtuellen Verfahren gefasst werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind oder sich an einer schriftlichen, virtuellen oder elektronischen Abstimmung mindestens zwei Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende/r des Vorstands, beteiligen.

(2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden, im Fall seiner/ihrer Abwesenheit die Stimme der/des stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag.

(3) Über die Beschlussfassung ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen.

§ 9 Beirat

(1) Der Beirat besteht aus drei Personen; sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstands sein. Der erste Beirat wird im Stiftungsgeschäft bestellt.

(2) Die Mitglieder des Beirats sollen bereit und in der Lage sein, den Stiftungszweck nachhaltig zu fördern und der Sankt Lioba Schule in besonderer Weise verbunden sein. Dem Beirat sollen sachkundige Vertreter des öffentlichen Lebens und der Wirtschaft angehören. Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Beirats beträgt drei Jahre. Der Beirat wählt aus seiner

Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.

(4) Scheidet ein Beiratsmitglied vorzeitig aus, berufen die verbleibenden Beiratsmitglieder nach Genehmigung des/r Vorstandsvorsitzenden und des/der Bildungsdezernenten/in des Bistum Mainz ein neues Mitglied, das in die Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds eintritt. Handelt es sich bei dem vorzeitig ausgeschiedenen Beiratsmitglied um den/die Vorsitzende/n oder den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n, wählt der Beirat diese Position aus seiner Mitte neu.

(5) Nach Ablauf der Amtszeit beruft der Beirat nach Genehmigung des/der Vorstandsvorsitzenden und des/der Bildungsdezernenten/in des Bistum Mainz ein neues Mitglied. Sofern zeitgleich der Beirat insgesamt neu zu besetzen ist, bestellt der/die Vorstandsvorsitzende/e diesen im Einvernehmen mit dem/der Bildungsdezernent/in des Bistum Mainz.

(6) Wiederberufung und Wiederwahl sind zulässig.

(7) Die/der Vorsitzende beruft den Beirat mindestens einmal jährlich ein. Für die Beschlussfassung gilt § 8 entsprechend. Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen des Beirats mit beratender Stimme teil.

§ 10 Aufgaben des Beirats

Der Beirat hat folgende Aufgaben

- a. Verantwortung für die Erfüllung des Stiftungszwecks und die Einhaltung der Stiftungssatzung.
- b. Beratung des Vorstands. Ihm steht das Recht zu, Anregungen und Vorschläge zur Förderung des Stiftungszwecks zu unterbreiten.
- c. Vergabe von Richtlinien für die Verwendung von Stiftungsmitteln.
- d. Beschlussfassung über einen Auslagenersatz für die Organmitglieder (§ 5 Abs. 3).
- e. Beschlüsse für Satzungsänderungen sowie Entscheidungen über die Aufhebung der Stiftung oder ihrer Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung nach Maßgabe von § 12 und § 13.

§ 11 Beschlüsse des Beirats

(1) Beschlüsse des Beirats werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Wenn kein Mitglied des Beirats widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren sowie im virtuellen Verfahren gefasst werden. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind oder wenn sich an einer schriftlichen, virtuellen oder elektronischen Abstimmung mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder beteiligen.

(2) Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden/teilnehmenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung die des/der stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag.

(3) Über die Beschlussfassung ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen.

§ 12 Zweckänderungen und Satzungsänderungen

(1) Der Stiftung kann ein anderer Zweck gegeben oder der Zweck der Stiftung kann erheblich beschränkt werden, wenn der Stiftungszweck nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann oder der Stiftungszweck das Gemeinwohl gefährdet. Der Stiftungszweck darf nur geändert werden, wenn gesichert erscheint, dass die Stiftung den beabsichtigten neuen oder beschränkten Stiftungszweck dauernd und nachhaltig erfüllen kann. Unter diesen Voraussetzungen darf die Stiftung auch in eine Verbrauchsstiftung umgestaltet werden, indem in der Satzung eine Zeit für das Fortbestehen festgelegt wird und die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks in dieser Zeit gesichert erscheint.

(2) Der Stiftungszweck kann in anderer Weise als nach Absatz 1 geändert werden oder es können andere prägende Bestimmungen wie der Sitz, die Art und Weise der Zweckerfüllung und die Verwaltung des Grundstockvermögens in der Satzung geändert werden, wenn sich die Verhältnisse nach Errichtung der Stiftung wesentlich verändert haben und eine solche Änderung erforderlich ist, um die Stiftung an die veränderten Verhältnisse anzupassen.

(3) Der Stiftungszweck kann erweitert werden, wenn das Grundstockvermögen seit der Errichtung so zugenommen hat, dass auch der neue Zweck dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann.

(4) Satzungsänderungen, die nicht unter die Absätze 1 bis 3 fallen, wenn dies der Zweckerfüllung dient, können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Beirat gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von je zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstands und des Beirats.

(5) Beschlüsse nach den Absätzen 1 bis 3 können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Beirat gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Vorstands und des Beirats.

(6) Satzungsänderungen nach den Absätzen 1 bis 4 bedürfen, unbeschadet der staatlichen Regelungen, der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariats (kirchliche Stiftungsaufsicht). Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

(7) Zudem sind die Genehmigungsvorbehalte der nach Landesrecht zuständigen Behörde (§ 13 HStiftG) zu beachten.

§ 13 Auflösung, Zulegung und Zusammenlegung

(1) Die Stiftung kann einer anderen rechtsfähigen Stiftung zugelegt oder mit einer anderen rechtsfähigen Stiftung zusammengelegt werden, wenn sich die Verhältnisse nach der Errichtung der Stiftung wesentlich verändert haben und eine Satzungsänderung nicht ausreicht, um die Stiftung an die veränderten Verhältnisse anzupassen, wenn der Zweck der Stiftung im Wesentlichen mit der anderen Stiftung übereinstimmt und wenn gesichert erscheint, dass die andere Stiftung ihren Zweck auch nach der Zulegung bzw. der Zusammenlegung im Wesentlichen in gleicher Weise dauernd und nachhaltig erfüllen kann. Es gelten im Übrigen die Voraussetzungen der 86 ff. BGB.

(2) Die Auflösung der Stiftung kann beschlossen werden, wenn die Stiftung ihren Zweck endgültig nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllen kann und auch durch eine Satzungsänderung der Zweck nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann.

(3) Beschlüsse nach den Absätzen 1 bis 2 können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Beirat gefasst werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Vorstands und des Beirats.

(4) Für Beschlüsse nach den Absätzen 1 und 2 gilt § 12 Abs. 6 und Abs. 7 entsprechend.

§ 14 Stiftungsvermögen nach Aufhebung

Im Falle der Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Sankt Lioba Schule zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Bischöflichen Ordinariats Mainz nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts. Die Aufhebung der Stiftung sowie die Änderung der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung des Bischöflichen Ordinariats.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung in Kraft.

Bad Nauheim, den 1. Juli 2025

89. Neuer Vorstand der DiAG-MAV

Am 17. September 2025 hat sich die DiAG-MAV im Bistum Mainz neu konstituiert und die DiAG-MAV Vertreterversammlung hat einen neuen Vorstand gewählt. Der Vorstand setzt sich ab dem 17.09.2025 wie folgt zusammen:

Markus Rick (Vorsitz)
Kristin Seilheimer (stellv. Vorsitz)
Matthias Hassemer (Schriftführer)

Die Amtszeit des neuen DiAG-Vorstandes endet mit der Konstituierung in der Vertreterversammlung nach der nächsten MAV-Wahl im September/Okttober 2029.

Kirchliche Mitteilungen

90. Personalchronik

Priester und Diakone

Bebić, Josip, Pater, OFM, m. W. z. 01.10.2025 entpflichtet als Leiter der kroatischsprachigen kath. Gemeinde Darmstadt

Becker, Matthias, Pfarrer, m. W. z. 01.10.2025 ernannt zum Leiter der kroatischsprachigen kath. Gemeinde Darmstadt

Blumers, Balthasar, Pfarrer, Geistl. Rat, m. W. z. 17.09.2025 befristet bis 18.09.2026 beurlaubt mit Ausnahme seiner Tätigkeit im Schönstattzentrum Rodgau-Weiskirchen

Chittilapilly, George, Pater, O. Carm., m. W. z. 01.09.2025 befristet bis 31.08.2026 ernannt zum Pfarrvikar im Pastoralraum Otzberger Land

Dinh, Johannes Xuan Minh, Pfarrer, m. W. z. 10.09.2025 beurlaubt

Drobner, Hubertus R., Prof. Dr. Dr. Dr., DD (Oxon), DLitt m. W. z. 01.10.2025 versetzt in den Ruhestand

Fuchs, Hermann, Pfarrer, m. W. z. 18.08.2025 bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit beurlaubt

Knopik, Kolumban, Pater, OFM, m. W. z. 01.09.2025 entpflichtet als Pfarrvikar in der Pfarrei Hl. Geist an der Bergstraße

Kretsch, Daniel, Pfarrer, m. W. z. 01.09.2025 befristet bis 31.08.2028 erneut ernannt zum Diözesanjugendseelsorger

Kurcoń, Sales Jerzy, Pater, OFM, m. W. z. 01.09.2025 ernannt zum Pfarrvikar in der Pfarrei Hl. Geist an der Bergstraße

Mbadu, Makaba Corneille, Pfarrer, m. W. z. 15.09.2025 ernannt zum Administrator der Pfarrei St. Bonifatius, Ober-Absteinach, der Pfarrkuratie Unbef. Herz Mariens, Löhrbach und der Pfarrkuratie St. Wendelinus, Unter-Flockenbach

Rothermel, Alexander, Pfarrer, m. W. z. 10.09.2025 beurlaubt

Schneider, Olaf, Pfarrer, m. W. z. 15.10.2025 ernannt zum Pfarrvikar im Pastoralraum Gießen-Stadt

Sladoja, Ignacije Miloan, Pater, OFM, m. W. z. 01.10.2025 beauftragt mit der Seelsorge in der kroatischsprachigen kath. Gemeinde Darmstadt.

Vogl, Alexander, Pfarrer, m. w. z. 18.08.2025 bis zur Wiederherstellung der Gesundheit von Pfarrer Hermann Fuchs ernannt zum Administrator der Pfarreien St. Johannes Baptist, Mosbach und St. Laurentius, Radheim unter Beibehaltung seiner bisherigen Tätigkeiten

Weitere Personalnachrichten

Hohmann, Stefan, m. W. z. 26.08.2025 entlassen aus dem Amt als Caritasdirektor und Mitglied des Vorstands des Caritasverbandes Mainz e. V.

91. Korrektur der Personalchronik

Die im Kirchlichen Amtsblatt 2025, Nr. 10 unter der Ziffer 78 veröffentlichte Personalchronik wird wie folgt korrigiert:

Magner, Nele Elisabeth, Gemeindereferentin, m. W. z. 01.08.2025 befristet bis 31.07.2033 beauftragt mit der Leitung der Katholischen Hochschulgemeinde (KHG) Mainz in gemeinsame Verantwortung

Schardt, Christine, Pastoralreferentin, m. W. z. 01.08.2025 beauftragt mit der Leitung der Katholischen Hochschulgemeinde (KHG) Mainz in gemeinsame Verantwortung sowie weiterhin als Beauftragte für die queersensible Pastoral im Bistum Mainz

92. Warnung

Die Apostolische Nuntiatur in Deutschland weist darauf hin, dass der Hochwürdigste Rafi Khalil Halaweh aus dem Klerus der Erzeparchie Damaskus der mekitisch griechisch-katholischen Kirche ohne Erlaubnis seines zuständigen Ordinarius nach Deutschland übersiedelt ist. Besagter Priester wurde nach kanonischem Recht suspendiert und aufgefordert, in die Erzeparchie Damaskus zurückzukehren.